



An die AQ Austria
z.H. Frau Präsidentin Univ.-Prof. Dr. Anke Hanft und
Herrn Geschäftsführer Dr. Achim Hopbach
Renngasse 5
1010 Wien
E-Mail: anke.hanft@aq.ac.at
achim.hopbach@aq.ac.at

Wien, am 14.9.2018

Vorschläge für die Überarbeitung der FH-Akkreditierungsverordnung 2018

Sehr geehrte Frau Prof. Hanft!
Sehr geehrter Herr Dr. Hopbach!

Infolge des Gesprächstermins am 18. Juni haben die Organe der österreichischen Fachhochschul-Konferenz das Thema der FH-Akkreditierungsverordnung abermals eingehend bearbeitet. Als Ergebnis der Präsidiums- und Vorstandssitzung dürfen wir folgende Vorschläge für die Überarbeitung des Verordnungsentwurfs übermitteln:

- **Beibehaltung des FHStG als schlankes Rahmengesetz**

Die FH-Akkreditierungsverordnung darf gemäß dem Stufenbau der Rechtsordnung die Bestimmungen des FHStG und des HS-QSG konkretisieren, aber nicht in irgendeiner Form erweitern oder gar uminterpretieren.

Insofern wäre es verfassungswidrig, wenn einzelne Bestimmungen der Akkreditierungsverordnung keine rechtliche Deckung im Gesetz finden würden.

In der Stellungnahme der FHK vom 7.6.2018 sind die klärungsbedürftigen Passagen dokumentiert.

Sollte seitens des Gesetzgebers die Auffassung bestehen, dass eine detailliertere Regelung bestimmter Aspekte des Fachhochschulwesens in Österreich erfolgen soll, hätte dies auf gesetzlicher Basis zu erfolgen. Auf diesem Weg hat dann auch eine Abwägung zu erfolgen, inwieweit für die Erfüllung weiterer Anforderungen auch die entsprechenden finanziellen Mittel im Wege der Studienplatzförderung des Bundes zur Verfügung gestellt werden wollen und können.

- **Klare Trennung von Sinn und Aufgabe der Verfahren und Vertrauen in ein im Rahmen eines Audits zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem**

Wenn eine fachhochschulische Einrichtung über eine aufrechte Zertifizierung ihres QM-Systems verfügt, sollte die bestätigte Erfüllung von Kriterien, die dieser Zertifizierungsentscheidung zugrunde liegt, schon allein aus Effizienzgründen nicht bei jedem einzelnen Studiengang erneut überprüft werden. Die ständige wiederkehrende Bewertung von Kriterien durch unterschiedliche GutachterInnen birgt das Potenzial einer unterschiedlichen Bewertung gleicher Sachverhalte. Es ist weder sachlich gerechtfertigt, eine einmal getroffene Entscheidung eines GutachterInnenteams durch ein anderes auf den Prüfstand zu stellen, noch dient ein derartiges Vorgehen der inhaltlichen Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements einer Fachhochschule.

Institutional Audits bestätigen die Fähigkeit einer fachhochschulischen Einrichtung, ihre Studien qualitätsvoll zu betreiben. Mit diesem Rückgriff auf Ergebnisse abgeschlossener Verfahren könnte auch die von der AQ Austria für die Überarbeitung der Verfahren angekündigte Zielsetzung der besseren Abstimmung der einzelnen Verfahren aufeinander erreicht werden. Verfahren könnten damit verschlankt und beschleunigt, knappe vorhandene Personalressourcen - auch bei der AQ Austria - optimiert eingesetzt werden. Dies wäre auch ein Beitrag zur Bewältigung einer zu erwartenden Fülle neuer Anträge, wenn der vom BMBWF angekündigte forcierte Ausbau des Fachhochschulsektors eingeleitet wird.

- **Umsetzung des Gedankens, dass Qualitätsentwicklung und -sicherung in erster Linie Aufgabe der Hochschulen ist**

Ein Grundsatz der ESG in Bezug auf Qualitätssicherung ist, dass die Hauptverantwortung für die Qualität ihres Angebots und für die Qualitätssicherung bei den Hochschulen liegt. Diesem europäischen Prinzip der Qualitätsentwicklung kann am besten entsprochen werden, indem auf den Output geachtet wird und auf kleinteilige, sehr detailliert beschriebene Regulierungen des Inputs verzichtet wird. Jedenfalls gilt es zu vermeiden, dass allfällige Erläuterungen zu den Kriterien zu einer weiteren Verschärfung und Einengung in der Ausgestaltung von Studienprogrammen führen.

Im Verfahren ist zu überprüfen, ob der zur Akkreditierung vorliegende Studiengang der Zielsetzung eines Fachhochschulstudiums entspricht. Es sollte dabei akzeptiert werden, dass unterschiedliche Wege zur Zielerreichung offenstehen. Mindestquoten von Relationen zwischen haupt- und nebenberuflich tätigen Lehrenden führen an der intendierten Qualitätssicherung vorbei, denn es gilt nicht automatisch die Tatsache, dass mit einer hauptberuflichen Tätigkeit an der Fachhochschule die Qualität der Lehre steigt. Was aber sehr wohl zu überprüfen ist, ist die Passung/Abstimmung der Ausbildungsinhalte mit den definierten Berufsfeldern, die Qualität der Beschreibung der Lernziele und die Sicherstellung der aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen.

- **Anpassung von Kriterien an das Fachhochschulwesen**

Die Entstehung von fachhochschulischen Einrichtungen und der von ihnen angebotenen Studiengänge war und ist vom Gedanken der Gleichwertigkeit, aber Andersartigkeit zu den öffentlichen Universitäten getragen. Insbesondere ist in der Ausgestaltung der Kriterien darauf zu achten, dass nicht unbesehen Regelungen aus dem Universitätswesen

übernommen werden und dadurch die gewollt unterschiedlichen und einander ergänzenden Profile österreichischer Universitäten und Fachhochschulen verwässert werden.

An zwei Beispielen lassen sich die Effekte verdeutlichen:

- So ist eine Forderung des § 15 Abs 8 Z 8, wonach sich Berufungsverfahren von Fachhochschul-ProfessorInnen zumindest an den diesbezüglichen Anforderungen des UG 2002 orientieren müssen, ein Widerspruch zu dieser angedachten Ausrichtung. Im Regelfall erlangt eine Person, die als Erstgereichte aus dem Verfahren hervorgeht, nicht gleich mit der Anstellung den Titel „FH-ProfessorIn“. Dies ist aber nur ein Aspekt. Der inhaltlich relevantere ist der, dass das Lehr- und Forschungspersonal an Fachhochschulen neben der wissenschaftlichen und pädagogisch-didaktischen Kompetenz auch berufspraktische Kompetenz (wohl besser als die in § 15 Abs 8 Z 5 angeführte Qualifikation) aufweist. Diese Person muss also in den ersten beiden Kompetenzen mindestens den Anforderungen einer Universität entsprechen und darüber hinaus noch berufspraktische Kompetenz aufweisen, was in der universitären Sphäre nicht gefordert ist. Im Ergebnis wäre das Lehr- und Forschungspersonal an Fachhochschulen somit wesentlich höher qualifiziert als jenes an Universitäten.
- Künftig soll in der Akkreditierung eines Fachhochschul-Studiengangs, der gemäß § 3 Abs 1 FHStG ein Studiengang auf Hochschulniveau ist und eine wissenschaftlich fundierte Berufsausbildung bieten soll, diese berufliche Verwertbarkeit nicht mehr Berücksichtigung finden.

Hochachtungsvoll



Mag. Raimund Ribitsch
Präsident



Mag. Kurt Koleznik
Generalsekretär